

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 20 / 2024
Antragsteller: Plastik und Keramik Studio Köthen e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt =
 Förderung der künstlerisch-kulturellen Arbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Das Plastik- und Keramik Studio Köthen besteht im Jahre 2024 seit 58 Jahre. Der Verein hat sich in seiner Vereinsgeschichte einen festen Platz im Kultur- und Kunstkalender der Stadt Köthen und darüber hinaus erarbeitet. Im Fokus des Vereins liegt einerseits die pädagogisch-künstlerische Bildung von Kindern und Jugendlichen und andererseits in der Schaffung einer Plattform von Kunstlaien und Kunstinteressierten in jeder Generation. Neben der praktischen Arbeit an Bildern oder an künstlerischen Objekten liegt die Vermittlung von theoretischen Gestaltungstechniken und einer kunsthistorischen Wissensbildung. Für die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen wird das Fachwissen kindergerecht auf- und vorbereitet um eine spielerische Wissensvermittlung zu ermöglichen. Die Kursbetreuung erfolgt für ca. 20 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, an 1 bis 2 Tagen die Woche und mit ca. 80,00 – 90,00 Stunden in den einzelnen Zirkelzusammenkünften.

Es gibt keine Themen als Vorgabe, sondern durch gemeinsame Gespräche innerhalb der Projekte werden die individuellen Interessensschwerpunkte / aktuelle gesellschaftlichen Problematiken besprochen. Erprobt und vertieft werden die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten u.a. auch in Gruppenarbeiten, wie beispielweise der Arbeit zum 900-sten Jubiläum der Stadt Köthen, mit den Projektarbeiten „Figuren einer Stadt“, aus dem Jahr 2015.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.000,00 EUR
 beantragte Fördersumme: 700,00 EUR

Kostengliederung:

Aufwandsentschädigung „Anleitungstätigkeit“ Künstler: 1.000,00 EUR
 (Anleitertätigkeit Kinder & Erwachsene mit max. 15,00€ / Std. durch Künstler Sascha Thiedemann)
 beantragt Gesamtkosten: 1.000,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.
 anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.000,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 15,00% = 150,00 EUR
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 15,00% = 150,00 EUR
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
 beantragt Förderung Landkreis: 70,00% = 700,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 700,00 EUR
 70,00% der Gesamtkosten 1.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt mit dem Bescheid vom 22.12.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 3 (1) Satz 2 – Der Zweck des Vereins besteht in der künstlerisch produktiven Tätigkeit zur Förderung der Kunst.

§ 3 (2) – Der Satzungszweck wird insbesondere durch Gestaltung plastischer und keramischer Kunstwerke für den Privatgebrauch verwirklicht.

§ 3 (3) – Für die Absicherung qualitativer künstlerischer Arbeit und für die Anleitung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist ein künstlerischer Leiter entsprechend § 18 I Nr. 26 EstG zu benennen oder zu engagieren.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.